

Stuttgart, 01.06.2023

Förderung inflationsbedingter Mehraufwendungen freier Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe in den Jahren 2022/2023

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung	öffentlich	19.06.2023
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	öffentlich	19.06.2023
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	21.06.2023

Beschlussantrag

1. Der Erhöhung der Sach- bzw. Betriebskostenzuschüsse für die von Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt geförderten Angebote der freien Träger der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe einschließlich Kindertagesbetreuung um die für das Jahr 2022 ermittelte „Kerninflationsrate“ in Höhe von 3,9 % wird zugestimmt.
2. Die Erhöhung erfolgt jeweils im Zusammenhang mit der Einreichung der Verwendungsnachweise für die jeweiligen Förderjahre.
3. Die Erhöhung erfolgt ggf. unter Anrechnung der inflationsbedingten Entlastungsmaßnahmen von Bund und Ländern und unter Einsatz eventuell vorhandener Rücklagen der Träger.
4. Die Verwaltung wird legitimiert, für Detailregelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
5. Der Finanzierung wird, wie im Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt, zugestimmt.

Begründung

Die Stuttgarter Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe haben sich im Jahr 2022 verschiedentlich an die Ämter der Landeshauptstadt gewandt und um Unterstützung zur Kompensation der inflationsbedingten Mehrbelastungen bei den in freier Trä-

gerschaft erbrachten Angeboten gebeten. Die Verwaltung hat im Oktober 2022 in einem Schreiben an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine entsprechende Unterstützung zugesagt. Anlässlich des Antrags 339/2022 der Gemeinderatsfraktionen von B90/GRÜNE und SPD wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt und Stadtkämmerei eine Abfrage an die Träger konzipiert, mit der die Energiekostenmehrbelastungen ermittelt werden, um auf dieser Grundlage ein bedarfsorientiertes Konzept für einen eventuellen Energiekostenzuschuss an die Träger öffentlicher Belange zu erarbeiten. Dieser Prozess ist aktuell im Gange.

Allerdings sind die Mehrbelastungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur auf die Energiekostensteigerungen zurückzuführen, sondern auf die generell überproportionalen Preissteigerungen in anderen Verbraucherssegmenten. Um diese Preissteigerungen abzubilden, wird im Allgemeinen die sog. Kerninflationsrate (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) verwendet, die im zurückliegenden Jahr ebenfalls vergleichsweise stark angestiegen ist. Die Verwaltung hat, zum Ausgleich der außerhalb der Energiekosten liegenden Mehraufwendungen der Träger, deshalb die nachfolgend näher ausgeführten Förderanpassungen erarbeitet.

Zu Beschlussziffer 1:

Die Verwaltung schlägt vor, die bisher in den unterschiedlichen Förderbereichen geförderten Sachkosten sowie Betriebskosten zunächst für die Jahre 2022 und 2023 um die jeweils für diese Jahre ermittelte Kerninflationsrate (Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise gem. statistisches Bundesamt) zu erhöhen. Je nach Förderbereich variieren die geförderten Sachkosten von pauschal 1.950 EUR bis zu 4.600 EUR je geförderter Fachkraftstelle sowie ggf. angebotsspezifischen Sachkosten zuzüglich eventuell geförderter Miet- und Mietnebenkosten. Im Bereich der Kita-Förderung werden die sog. "sonstigen Ausgaben" mit einem Betrag zwischen 26.089 EUR und 34.840 EUR (je nach Angebotsform) angesetzt.

Die Verwaltung hat sich aus Gründen der Verwaltungsökonomie bewusst für eine pauschale Erhöhung der Sachkostenförderung entschieden, um aufwändige Einzelerhebungen der Kostenentwicklung bei den Trägern in Bezug auf einzelne Sachkostenbestandteile zu vermeiden. Diese könnten in Abhängigkeit von den erbrachten Angeboten sehr stark differieren. Eventuelle Zuschüsse müssten individuell für unterschiedliche Angebote, die u. U. vom gleichen Träger, aber gefördert von verschiedenen Ämtern, erbracht werden, festgesetzt werden. Die errechneten Steigerungsbeträge werden in vollem Umfang bezuschusst – zusätzliche Eigenanteile werden nicht erwartet.

Zu Beschlussziffer 2:

Nach der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen (Rd.Schr.31/2005) werden Zuwendungen grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Auf diesen schriftlichen Antrag kann hier ausnahmsweise verzichtet werden. Ein Mehraufwand der Träger kann konkludent mit der Vorlage der Verwendungsnachweise für das jeweilige Zuschussjahr geltend gemacht werden. Die Verwendungsnachweise sind regelmäßig zum 30.04. des Folgejahres bei der zuschussgewährenden Dienststelle vorzulegen.

Zu Beschlussziffer 3:

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise in Förderbereichen außerhalb der Kita-Förderung wird ermittelt, inwieweit im geförderten Bereich unter Berücksichtigung der vorrangigen Entlastungen durch Bund und Land ein Fehlbetrag entsteht. Dieser Fehlbetrag ist vorrangig durch Rücklagen des Trägers im betreffenden Förderbereich zu decken, die im Rahmen der regulären Bezuschussung gebildet werden konnten. Bleibt nach Einsatz der Rücklagen ein Fehlbetrag, wird die Förderung der o. g. Sachkostenanteile im jeweiligen Förderjahr höchstens um die zu ermittelnde Verbraucherpreissteigerung (Kerninflation) erhöht. Ist der Fehlbetrag geringer als die sich ergebende Fördererhöhung, wird nur der geringere Fehlbetrag gefördert.

Bei der Kita-Förderung werden die sog. „Sonstigen Ausgaben“ jeweils ohne Trägereigenanteile um die Kerninflationsrate abzüglich der bereits in der Förderung berücksichtigten Inflationsrate (GTE 2,88 %, VÖ 2,63 %) erhöht. Die „Pauschale für das Essen“ wird um die Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel (im Jahr 2022 im Durchschnitt um 12,6 %) erhöht. Dabei wird lediglich der rechnerisch ermittelte Wareneinsatz (ohne Personalkosten) beim Kita-Essen berücksichtigt. Der Zuschuss pro Essen erhöht sich dadurch auf 2,45 EUR.

Durch die zusätzliche Förderung wird bei den Ämtern ein noch näher zu beziffernder Personalaufwand ausgelöst.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2023 entstehen für die Nachzahlungen für das Zuschussjahr 2022 maximal folgende Mehraufwendungen, jeweils Kontengruppe 43110

THH/Amtsbereich	Förderbudget ges. (Mio. EUR)	Davon Sachkostenanteil (in %)	Sachkostenanteil absolut (Mio. EUR)	Steigerung Kerninflationsrate 3,9 % (Mio. EUR)
THH 500 Sozialamt / 5003161 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege	28,967	16,80 %	4,87	0,190
Integrationsmanagement	3,51	6,71 %	0,24	0,009
Betreuung Flüchtlinge	13,58	17 %	2,31	0,090
THH 510 Jugendamt / 5103162 Sonstige Förderung freier Träger	57,406	21,1 %	12,17	0,480
THH 530 Gesundheitsamt / 531F01	1,128	24,49 %	0,276	0,011

THH/Amtsbereich	Förderbudget ges. (Mio. EUR)	Davon Sachkostenanteil (in %)	Sachkostenanteil absolut (Mio. EUR)	Steigerung Kerninflationssrate 3,9 % (Mio. EUR)
THH 530 Gesundheitsamt / 531F01	Erhöhung der Zuschüsse für die Essensversorgung (Preissteigerung 12,9 %) -Frühstück für Kinder			0,032
Zwischensumme (ohne Kita-Förderung)			---	0,812
THH 510 Jugendamt / 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und Pflege	Erhöhung Pauschale „sonstige Ausgaben“ bei der Kita-Förderung Pauschale			0,48
	Erhöhung der Zuschüsse für die Essensversorgung (Preissteigerung 12,6 %)			2,48
Gesamtsumme				3,772

Der genannte Mehraufwand im Jahr 2023 wird jeweils gedeckt durch die Blockierung von Mitteln aus der allgemeinen Deckungsreserve, THH 900, Allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsbereich 9006120, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Kontengruppe 440, Sonstige ordentliche Aufwendungen.

Der entsprechende Mehraufwand für die Abrechnung des Förderjahres 2023 wird als Vorbelastung im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB hat mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>